

Sitzung des Gemeinderates vom 13. September 2013, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW, FAYMONVILLE, HEINERS und PALM - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Viviane JOST und PFLIPS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

UNTERRICHT

Punkt 1. Organisation des Schwimmunterrichtes mit vollständiger Kostenübernahme durch die Gemeinde;

ARBEITEN

Punkt 2. Ersetzen des Sportbodens in der Sporthalle Manderfeld: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

FEUERWEHR

Punkt 3. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Regionalwehr BÜLLINGEN ohne finanzielle Unterstützung des Förderstaates: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

FINANZEN

Punkt 4. Zeichnung von Anteilscheinen ohne Stimmberechtigung zum Kapital C des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens AIDE im Rahmen des Projektes „Am Hohen Berg“;

Punkt 5. Haushaltsplan 2014 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Gutachten;

Punkt 5bis. Ausbau des Spielplatzes in HONSFELD – Bewilligung eines Zuschusses an die VoG ELTERNRAT HONSFELD;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Veräußerung eines Geländeteilstückes in MÜRRINGEN an Herrn Michael JOST aus MÜRRINGEN;

Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabsplasses in BÜLLINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an den Anlieger, Herrn Günther SCHNEIDER aus BÜLLINGEN;

Punkt 8. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an die Geschwister SCHROEDER;

Punkt 9. Ankauf von zwei Waldparzellen in HONSFELD und MÜRRINGEN von Frau Irmgard HALMES aus BELLEVAUX;

Punkt 10. Veräußerung von Geländeteilstücken, Gewährung einer Grunddienstbarkeit und Abtreten eines persönlichen Nutzungsrechtes in der Altgemeinde MANDERFELD an die S.P.G.E. zwecks Abwasserentsorgung;

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 29. Juli 2013 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen: Punkt 5bis. Ausbau des Spielplatzes in HONSFELD – Bewilligung eines Zuschusses an die VoG ELTERNRAT HONSFELD;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

UNTERRICHT

Punkt 1. Organisation des Schwimmunterrichtes mit vollständiger Kostenübernahme durch die Gemeinde (D.K.Nr. 550.39)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Erteilung des Schwimmunterrichtes in den Kindergärten und Primarschulen der Gemeinde Büllingen nicht mehr wegzudenken ist und bisher die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten einen Teil der diesbezüglichen Kosten getragen haben;

In Erwägung, dass die Gemeinde in der Lage ist, alle für die Organisation und die Durchführung des Schwimmunterrichtes anfallenden Kosten zu übernehmen, so dass keine finanzielle Beteiligung seitens der Familien mehr erforderlich ist;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2013 vorgesehen sind;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In allen Kindergärten und Primarschulen der Gemeinde Schwimmunterricht zu erteilen;

Artikel 2. Alle diesbezüglich anfallen Kosten zu Lasten der Gemeinde zu übernehmen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 2. Ersetzen des Sportbodens in der Sporthalle Manderfeld: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K. Nr. 802.6:571.603);

DER RAT;

Auf Grund der Tatsache, dass Boden und Unterboden der Sporthalle MANDERFELD nach 30 Jahren große Verschleißerscheinungen aufweisen;

In Erwägung, dass der Boden zum wiederholten Male repariert werden musste;

Aufgrund des Antrags des Verwaltungsrats der Sporthalle MANDERFELD auf Anschaffung eines neuen Bodens für die Sporthalle MANDERFELD;

Auf Grund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 31.08.2011 über die Erneuerung des Sportbodens in der Sporthalle in MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Sporthalle MANDERFELD ist;

Auf Grund des vorliegenden Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 44.022,83 € (inkl. 21% MwSt.);

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Infrastruktur, sowie abgeändert und vervollständigt, welches eine Bezuschussung in Höhe von 60 % für diese Arbeiten vorsieht;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass das Vorhaben auf der Baukommission am 18.08.2011 besprochen wurde;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erneuerung des Bodens der Sporthalle in MANDERFELD;

Artikel 2. Das Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 44.022,83 € (inkl. 21% MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Arbeitsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 60 % zu beantragen und sich zu verpflichten, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu tragen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

FEUERWEHR

Punkt 3. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Regionalwehr BÜLLINGEN ohne finanzielle Unterstützung des Föderalstaates: Annahme der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 857.8)

DER RAT;

In Erwägung, dass im nächsten Jahr für die Regionalwehr Büllingen zwei neue Einsatzfahrzeuge geliefert werden und diese Fahrzeuge so ausgerüstet werden sollen, dass sie optimal eingesetzt werden können;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens vom 29.07.2013 des Feuerwehrkommandanten, aus dem hervorgeht, dass diese Ausrüstungen 50.000,00 € für das Tanklöschfahrzeug und 10.000,00 € für den Rüstrettungswagen zu Buche schlagen (alle Preise inklusive 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Kosten für diese Anschaffung der benötigten Ausrüstungsgegenstände im Haushaltplan 2014 der Gemeinde vorzusehen sind;

Nach Durchsicht des durch den Feuerwehrkommandanten erstellten Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die durch den Feuerwehrkommandanten erstellte Leistungsbeschreibung für die Ausrüstung der beiden neuen Einsatzfahrzeuge für die Regionalwehr gutzuheißen;

Artikel 2. Nachstehende Kostenschätzungen anzunehmen:

- Ausrüstung des Tanklöschfahrzeugs: 50.000,00 €,
- Ausrüstung des Rüstrettungswagens: 10.000,00 €
(alle Preise inklusive 21 % MwSt.);

Artikel 3. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 4 Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 4. Zeichnung von Anteilscheinen ohne Stimmberechtigung zum Kapital C des zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmens AIDE im Rahmen des Projektes „Am Hohen Berg“ (D.K.Nr. 851.1 und 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Anfrage vom 29.07.2013 der AIDE über die erforderliche Zeichnung von 109.265,00 € als Anteilscheine ohne Stimmberechtigung zum Kapital C des dieses Abwasserbehandlungsunternehmens im Rahmen des Projektes „Am Hohen Berg“;

In Erwägung, dass dieses zusätzliche Kapital auf Grund des bestehenden Agglomerationsvertrages und der von der AIDE in 2012 durchgeführten Investitionen im Abwasserkanalisierungsprojekt „Am Hohen Berg“ in Büllingen gezeichnet werden muss;

In Erwägung, dass die Einzahlung dieses Kapitals jährlich in Zwanzigstel erfolgen kann, wobei die erste Zahlung vor dem 30.06.2014 fällig ist;

Auf Grund des Artikels 12 - 5° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1531-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. 109.265,00 € zusätzliches Gesellschaftskapital C bei der Interkommunale AIDE mit Sitz in rue de la Digue 25, 4420 SAINT NICOLAS zu zeichnen;

Artikel 2. Dieses Kapital in Form von jährlichen Zwanzigstel in Höhe von je 5.463,25 € ab 2014 einzuzahlen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der AIDE zuzustellen.

Punkt 5. Haushaltsplan 2014 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl

intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des Haushaltsplanes für das Jahr 2014, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 24.07.2013 festgelegt hat und der wie folgt abschließt **und somit ausgeglichen ist:**

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	42.202,01 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	42.202,01 €
- ordentl. Zuschuss der Gemeinden:	34.444,62 €
- außerordentl. Zuschuss der Gemeinden:	4.957,39 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2014 zu äußern;

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.812,72 €;

Artikel 3. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Zuschuss beträgt 548,74 €;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 5bis. Ausbau des Spielplatzes in HONSFELD – Bewilligung eines Zuschusses an die VoG ELTERNRAT HONSFELD (D.K.Nr. 485.22 und 653.10)

DER RAT;

In Erwägung, dass im Rahmen der Neugestaltung des öffentlichen Spielplatzes von HONSFELD seitens der VoG Elternrat Honsfeld die finanzielle Unterstützung der Gemeinde erforderlich ist;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel an diesem Projekt beteiligen kann und die

erforderlichen Haushaltsmittel unter Artikel 762/52253 im Haushaltsplan des Jahres 2013 eingetragen sind;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der VoG Elternrat Honsfeld einen Zuschuss in Höhe von maximal 10.000,00 € für den Ausbau des öffentlichen Spielplatzes in HONSFELD zu gewähren;

Artikel 2. Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 3. Die Auszahlung des Zuschuss erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Veräußerung eines Geländeteilstückes in MÜRRINGEN an Herrn Michael JOST aus MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 28.11.2011 von Herrn Michael JOST, wohnhaft in Mürringen, Zur Gewandel 29, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb eines 959 m² großen Geländeteilstückes entnommen aus der Gemeindeparzelle Nr. 113L gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E;

In Erwägung, dass der o.e. Antragsteller Eigentümer der angrenzenden Parzelle Nr. 115c, Gemarkung 4, Flur E, ist, dort seinen landwirtschaftlichen Betrieb hat und für die Durchführung einer Wasserbohrung mit Wasserentnahme zusätzliches Gelände aus der Gemeindeparzelle Nr. 113L erwerben möchte (N.B.: für eine Bohrung auf der anderen Seite des Betriebes wurde keine Umweltgenehmigung erteilt);

In Erwägung, dass sich die betroffene Parzelle auf dem Sektorenplan in einem Agrargebiet befindet;

Nach Durchsicht der erteilten Umweltgenehmigung vom 09.10.2012 für eine Wasserbohrung auf dem betroffenen Geländeteilstück;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 29.11.2012, mit welchem der Geländepreis auf 1,00 €/m² festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers E. ROGMAN vom 24.06.2013;
- Einverständniserklärung von Herrn Michael JOST vom 23.07.2013;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Veräußerung eines 959 m² großen Geländeteilstückes aus der Parzelle Nr. 113L, Gemarkung 4, Flur E (auf dem Vermessungsplan vom 24.06.2013 des vereidigten Landmessers E. ROGMAN in grüner Farbe eingetragen), an Herrn Michael JOST, wohnhaft in Mürringen, Zur Gewandel 29, 4760 BÜLLINGEN, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 959,00 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabsplisses in BÜLLINGEN mit Veräußerung im Tauschverfahren an die Anlieger, Herr Günther SCHNEIDER aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.14)DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Günther SCHNEIDER, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Dompfgasse 2, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 01.08.2013 durchführen möchte:

Gelände, welches Herr SCHNEIDER von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- * Teilstück 1 (Wegeabspliss), angrenzend an seine Parzelle und in blauer Farbe markiert, mit einer Größe von 10 m²;
- * Teilstück 4, entnommen aus der Gemeindeparzelle Nr. 38k³ und in blauer Farbe markiert, mit einer Größe von 103 m²;

Gesamtpreis: 113 m² x 50,00 €/m² = 5.650,00 €

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn Günther SCHNEIDER erwirbt:

- * Teilstück 2, entnommen aus seiner Parzelle Nr. 189L und in grüner Farbe markiert, mit einer Größe von 4m²;
- * Teilstück 3, entnommen aus seiner Parzelle Nr. 189L und in grüner Farbe markiert, mit einer Größe von 20m²;

Gesamtpreis: 24 m² x 50,00 €/m² = 1.200,00 €

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 27.12.2010;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 01.08.2013;
- Einverständniserklärung von Herrn Günther SCHNEIDER vom 22.07.2013;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass durch dieses Tauschgeschäft die Einfahrt zur neuen Gemeindeparzelle Nr. 38k³ auf insgesamt 7,40m verbreitert würde, sodass diese Einfahrt in Zukunft als Zufahrtsweg ausgebaut werden könnte;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplisses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 01.08.2013 in blauer Farbe eingetragen, 10 m² groß, angrenzend an die Parzelle Nr. 189L in der Gemarkung 1, Flur C, welche Herrn Günther SCHNEIDER gehört;

Artikel 2. Die Veräußerung im Tauschverfahren des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplisses an Herrn Günther SCHNEIDER, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Dompfgasse 2, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 500,00 €;

Artikel 3. Die Veräußerung im Tauschverfahren des Teilstückes 4 (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 01.08.2013 in blauer Farbe eingetragen und 103 m² groß), entnommen aus der Gemeindeparzelle Nr. 38k³ in der Gemarkung 1, Flur C, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 5.150,00 €;

Artikel 4. Den Ankauf im Tauschverfahren des Teilstückes 2 (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 01.08.2013 in grüner Farbe eingetragen und 4 m² groß), entnommen aus der Parzelle Nr. 189L in der Gemarkung 1, Flur C, welche Herrn SCHNEIDER gehört, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 200,00 €;

Artikel 5. Den Ankauf im Tauschverfahren des Teilstückes 3 (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 01.08.2013 in grüner Farbe eingetragen und 20 m² groß), entnommen aus der Parzelle Nr. 189L in der Gemarkung 1, Flur C, welche Herrn SCHNEIDER gehört, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.000,00 €;

Artikel 6. Durch die vorerwähnte Immobilientransaktion erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn Günther SCHNEIDER eine Ausgleichsumme in Höhe von 4.450,00 €;

Artikel 7. Die Vermessungskosten werden jeweils zur Hälfte zwischen den beiden Parteien aufgeteilt. Die Aktkosten werden proportional zwischen dem Ankäufer und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt.

Artikel 8. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion in Bezug auf die Ankäufe anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die anzukaufenden Geländeteilstücke nicht hypothekarisch belastet sind.

Punkt 8. Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an die Geschwister SCHROEDER (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrags vom 13.05.2013 von Herrn Karl-Heinz SCHROEDER, wohnhaft in MIRFELD, Mirfelder Busch 4b, 4770 AMEL, von Frau Jeanine SCHROEDER, wohnhaft in 4700 EUPEN, In den Siepen 40 und von Frau Helene SCHROEDER, wohnhaft in 4780 ST. VITH, Teichgasse 1, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 28/02 in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur B, mit einer Größe von 341 m²;

In Erwägung, dass sich die betroffene Parzelle in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet, jedoch für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat, da sie lediglich die Verbindung zum Eigentum der Antragsteller darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht vom 06.06.2013 über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH, in welchem der Preis pro m² auf 25,00 € abgeschätzt wurde;
2. Einverständniserklärung von Frau Helene SCHROEDER vom 15.07.2013;
3. Einverständniserklärung von Herrn Karl-Heinz SCHROEDER vom 05.08.2013;
4. Einverständniserklärung von Frau Jeanine SCHROEDER vom 05.08.2013;
5. Katasterplan und -mutterrolle;
6. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 28/02 gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur B, mit einer Fläche von 341 m², an Herrn Karl-Heinz SCHROEDER, wohnhaft in MIRFELD, Mirfelder Busch 4b, 4770 AMEL, an Frau Jeanine SCHROEDER, wohnhaft in 4700 EUPEN, In den Siepen 40 und an Frau Helene SCHROEDER, wohnhaft in 4780 ST. VITH, Teichgasse 1, zum Gesamtpreis in Höhe von 8.525,00 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 9. Ankauf von Parzellen in HONSFELD und MÜRRINGEN von Frau Irmgard HALMES aus BELLEVAUX (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Frau Irmgard HALMES, wohnhaft in BELLEVAUX 50b, 4960 MALMEDY, eine Parzelle, gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur A, Nr. 55 (0,1828 Ha groß), sowie zwei Parzellen, gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur B, Nr. 241a und 241b (insgesamt 0,3549 Ha groß) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 15.07.2013;
- Einverständniserklärung der Verkäuferin vom 13.08.2013;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Frau HEINERS war während der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Von Frau Irmgard HALMES, wohnhaft in BELLEVAUX 50b, 4960 MALMEDY, die Parzelle Nr. 55 mit der Größe von 0,1828 Ha gelegen in der Flur A der Gemarkung 2 (HONSFELD) und die Parzellen Nr. 241a und 241b (mit der Gesamtgröße von 0,3549 Ha gelegen in der Flur B der Gemarkung 4 (MÜRRINGEN), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 1.883,29 € anzukaufen;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zugestellt.

Punkt 10. Veräußerung von Geländeteilstücken in vollem Eigentum, im Untergrund, Gewährung eines zeitweiligen Nutzungsrechtes, Gewährung einer Grunddienstbarkeit und Abtreten eines persönlichen Nutzungsrechtes in der Altgemeinde MANDERFELD an die S.P.G.E. zwecks Abwasserentsorgung (D.K.Nr. 506.122 und 506.33)

DER RAT;

In Erwägung, dass in der Ortschaft MANDERFELD eine zusätzliche Abwasserkanalisierung, sowie zwei Pumpstationen (in MANDERFELD und in HASENVENN) realisiert werden: diese Arbeiten werden von der S.P.G.E. (Société Public de Gestion de l'Eau, mit Sitz in 4800 VERVIERS, Rue de la Concorde 41) in Auftrag gegeben und durch die AIDE realisiert;

In Erwägung, dass die AIDE bereits am 13.03.2013 die Städtebaugenehmigung für dieses Projekt erhalten hat;

Nach Durchsicht des Schreibens des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 26.08.2013, mit welchem der Gemeinde ein Urkundenentwurf, sowie ein Plan bzgl. der Landentnahmen für die Realisierung des o.e. Projektes zugestellt wurde;

In Erwägung, dass - nach Durchsicht der Planunterlage Nr. 14.04.3-01 der AIDE vom 05.11.2012, sowie nach Durchsicht des o.e. Urkundenvorentwurfes - folgende Landentnahmen und Immobilienakten auf Gebiet der Altgemeinde MANDERFELD (Gemarkung 8) durchgeführt werden müssen, wobei die Gemeinde als Verkäuferin und die S.P.G.E. als Ankäuferin fungieren:

Verkauf in vollem Eigentum:

- LOS 4: 27,284 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 544 in der Flur K;
- LOS 6: 8,965 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 200g in der Flur K;
- LOS 9: 2,168 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108z in der Flur P;
- LOS 12: 1,317 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108r² in der Flur P;

Verkauf im Untergrund:

- LOS 7: 161,852 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 200g in der Flur K;
- LOS 10: 10,049 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108z in der Flur P;
- LOS 13: 4,142 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108r² in der Flur P;

Abtretung eines zeitweiligen persönlichen Nutzungsrechtes an die S.P.G.E.:

- LOS 5: 27,559 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 544 in der Flur K,;
- LOS 8: 734,510m², entnommen aus der Parzelle Nr. 200g in der Flur K;
- LOS 11: 32,389m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108z in der Flur P;
- LOS 14: 51,009m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108r² in der Flur P;

In Erwägung, dass die geplanten Kanalarbeiten ein wichtiger Bestandteil des Abwasserentsorgungskonzeptes der Altgemeinde MANDERFELD darstellen und dass eine Zustimmung zu den Landentnahmen dringend notwendig ist;

In Erwägung, dass die S.P.G.E. der Gemeinde eine einmalige Gesamtentschädigung in Höhe von 25.000,00 € für das vorerwähnte Immobiliengeschäft anbietet;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verkauf in vollem Eigentum der nachstehenden Geländeteilstücke aus der Gemarkung 8 der Gemeinde BÜLLINGEN an die S.P.G.E.:

- LOS 4: 27,284 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 544 in der Flur K;
- LOS 6: 8,965 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 200g in der Flur K;
- LOS 9: 2,168 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108z in der Flur P;
- LOS 12: 1,317 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108r² in der Flur P;

Artikel 2. Den Verkauf im Untergrund der nachstehenden Geländeteilstücke aus der Gemarkung 8 der Gemeinde BÜLLINGEN an die S.P.G.E.:

- LOS 7: 161,852 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 200g in der Flur K;
- LOS 10: 10,049 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108z in der Flur P;
- LOS 13: 4,142 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108r² in der Flur P;

Artikel 3. Die Abtretung eines zeitweiligen persönlichen Nutzungsrechtes für nachstehende Geländeteilstücke aus der Gemarkung 8 der Gemeinde BÜLLINGEN an die S.P.G.E.:

- LOS 5: 27,559 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 544 in der Flur K,;
- LOS 8: 734,510 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 200g in der Flur K;
- LOS 11: 32,389 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108z in der Flur P;

- LOS 14: 51,009 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 108r² in der Flur P;

Artikel 4. Die Kosten belaufen sich auf eine pauschale Gesamtsumme in Höhe von 25.000,00 € zu Gunsten der Gemeinde Büllingen. Der öffentliche Nutzen wird für diese Immobilientransaktion anerkannt und der Hypothekenbewahrer von einer Eintragung von Amtswegen befreit;

Artikel 5. Die S.P.G.E. trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 6. Der Plan Nr. 14.04.3-01 (Landentnahmen) der AIDE vom 05.11.2012, sowie der Vorentwurf der Immobilienerwerbssurkunde vom 26.08.2013 werden gutgeheißen und bilden integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung. Die Gemeinde Büllingen wird bei der Unterzeichnung der Urkunde durch ihren Bürgermeister, Herrn Friedhelm WIRTZ, und ihren Generaldirektor, Herrn Raymund ROTH, vertreten;

Artikel 7. Vorstehende Beschlussfassung des Gemeinderates wird dem Immobilienerwerbskomitee in ST. VITH zwecks Veraktung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 29. Juli 2013 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. Juli 2013 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. Juli 2013 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN:

- Herr Alexander MIESEN (Liste FBB): Frage:** Wie ist der Sachstand über die Instandsetzung der Drehleiter der Regionalwehr Büllingen? Die Wehrleute haben ihm gezeigt was nicht in Ordnung ist und ihre Besorgnis mitgeteilt. **Antwort:** Das Fahrzeug wurde noch nicht endgültig abgenommen, sodass noch 50 % der Kautionsvorhanden sind. Der Sachverhalt wurde dem Rechtsbeistand der Versicherung mitgeteilt, welche die Interessen der Gemeinde vertritt. Die Akte ist noch nicht vor Gericht anhängig; sie wird aber rechtlich und fachlich im Interesse der Gemeinde verfolgt.
- Frau Anita JOST (Liste WIRTZ): Frage:** In der Bevölkerung besteht eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf den Rettungsdienst. Wie ist die aktuelle Situation? und **Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** Der größte Teil der Mannschaft hat ihren Dienst niedergelegt. Die geltende 10-Minuten-Norm kann derzeit schwer eingehalten werden. Vorher konnte diese Zeitspanne realisiert werden. Was geschieht jetzt, wenn der Rettungsdienst nicht mehr aufrechterhalten werden kann, bzw. kein korrekter Dienst mehr möglich ist? **Antwort:**

Möglicherweise gibt es zum Monatsende eine Lösung für die strukturellen Probleme im Rettungsdienst Büllingen-Bütgenbach-Amel. Nach mehreren Gesprächen über die künftige Trägerschaft des Rettungsdienstes gebe es weiterhin keine Lösung und die Fronten seien verhärtet. Bis vor kurzem hatte der Dienst nach einer „belgischen Lösung“ unter der Trägerschaft des Roten Kreuzes funktioniert, wobei die ehrenamtlichen Sanitäter in die Feuerwehr Büllingen integriert

waren. Dieses Konstrukt kann in der Form nicht mehr weiter praktiziert werden.

Eine Trägerschaft durch die Gemeinden ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich: Zum einen haben die Gemeinden keine Konvention und können diese nur unter der Bedingung erhalten, dass das Rote Kreuz seine Konvention abgibt. Zum anderen stehen fünf Personen (vier Vollzeitäquivalente) im Dienst des Roten Kreuzes und müssten dann finanziell von den Gemeinden getragen werden. Die Ambulanzfahrzeuge sowie deren Innenleben befinden sich ebenfalls im Besitz des Roten Kreuzes.

In etwa einem Jahr sollte die deutschsprachige Hilfeleistungszone funktionieren und spätestens dann muss eine eindeutige Struktur geschaffen sein. Dies alles ist bei einer Versammlung mit den Sanitätern besprochen worden. Diese haben auch Verständnis für die Position der Bürgermeister der drei betroffenen Gemeinden, nur sind sie großteils dennoch nicht bereit, unter der Trägerschaft des Roten Kreuzes zu arbeiten, so das Ergebnis einer Umfrage bei den ehrenamtlichen Sanitätern. Ein Großteil hat den Dienst quittiert, sodass es aktuell nicht möglich ist, in der Zentrale Büllingen rund um die Uhr Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr übernimmt das hauptamtliche Personal im Schichtdienst den Einsatz, am Wochenende und am Abend bzw. in der Nacht müssen im Notfall die Ambulanzen aus ST.VITH, STAVELOT, MALMEDY oder EUPEN anrücken. Dem Bürgermeister ist bewusst, dass dies in der Bevölkerung für Unsicherheit sorgt. Wir fallen zurück in die 1960er oder 1970er Jahre; damals war es so, dass man durchaus eine halbe Stunde oder 45 Minuten auf die Ambulanz warten musste. Die Bürger sollen im Notfall wie gewohnt die Notrufnummer 112 wählen. Die Zentrale hat den Überblick, welcher Dienst am schnellsten vor Ort sein kann. Im dringendsten Fall steht auch der Rettungshubschrauber zur Verfügung. Der Bürgermeister hofft trotzdem, dass dies kein Dauerzustand bleibt. Mit seinem Kollegen aus Bütgenbach, Emil DANNEMARK, hat er der Generalverwalterin des Roten Kreuzes Belgien, Danièle SONDAG-THULL einen Vorschlag vorgelegt, der „ein gutes Stück auf die Sanitäter zugeht“ und eine durchaus praktikable Lösung wäre; allerdings unter der Trägerschaft des Roten Kreuzes. Innerhalb des Roten Kreuzes wird der Vorschlag nun diskutiert und soll Ende des Monats in einer weiteren Versammlung den Sanitätern präsentiert werden.

3. **Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** Auf der Ratssitzung vom 27.06.2013 hat er zum Thema Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnahme im Bereich des Buswartehäuschen der St. Vither Straße interpelliert. Seine Liste war am Anlegen eines Zebrastreifens und einer geeigneten Beleuchtung interessiert. Das Gemeindegremium hingegen hat in seiner Anfrage an das MAT angeführt, dass auf Wunsch der Opposition die Straßenverwaltung gebeten wird die Situation in Bezug auf die schwachen Verkehrsteilnehmer nochmals zu begutachten. Dies war nicht im Sinne der Opposition, welche darauf hinweist, dass die Situation 2010 anders war und mit der jetzigen nicht zu vergleichen ist. Sie hätten erwartet, dass das Gemeindegremium dieses Thema beherrzter angegangen wäre, auf eine andere Art und Weise versucht hätte, eine Änderung herbeizuführen. **Antwort:** Die Frage wurde in der Tat so an das MAT gerichtet. Das Gemeindegremium ist der Ansicht, dass derjenige handeln muss, der zuständig und verantwortlich ist. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, die Antwort des MAT zu bewerten. Außerdem war die Anfrage der Gemeinde beim MAT korrekt.
4. **Herr Rainer STOFFELS (FBB): Frage:** Verschiedene Einwohner der Ortschaft Mürringen haben sich an das Gemeindegremium mit dem Hinweis auf einer gefährlichen Kurve an der „HASENDELLE“ gewandt und um eine Ortsbesichtigung mit ihnen gebeten. Diese Ortsbesichtigung

hat aber ohne Anwesenheit der Antragsteller stattgefunden, so dass diese ihr Anliegen nicht an Ort und Stelle erklären konnten. Ihnen wurde eine Ablehnung seitens des Gemeindegremiums zugestellt. Warum wurden diese nicht zum Ortstermin eingeladen? **Antwort:** Sehr oft werden gemeinsame Anträge an das Gemeindegremium gerichtet. In diesem Fall ist das Gremium an Ort und Stelle gewesen und hat die Strecke befahren. Es gibt zwei Möglichkeiten: beim Ausbau von Straßen und Kurvenbereichen wird das Sichtfeld vergrößert, wodurch zu einem schnelleren Fahren eingeladen wird, und beim Nichtausbau wird dem Verkehrsteilnehmer eine größere Vorsicht abverlangt. Sollte an dieser Stelle ein Ausbau veranlasst werden, so müsste die Gemeinde in allen ähnlichen Fällen aktiv werden. In der Tat werden die landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Gerätschaften immer größer so dass ein Kreuzen mit einem solchen Fahrzeug den Fahrern eine größere Vorsicht abverlangt. Eine Ortsbesichtigung mit den Antragstellern ist nicht die Regel in der Bearbeitung der Akten. Dennoch scheut das Gemeindegremium keine Diskussion um negative Entscheidungen mitzuteilen und zu begründen. Es wird Rücksprache mit den Anliegern nehmen.